



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstr. 19, 80466 München

Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Prävention
Bußgeldstelle
Sicherheits- und Ordnungsrecht
KVR-I/123

Ruppertstr. 19
80466 München
Telefon: 089 233 [REDACTED]
Telefax: 089 233 [REDACTED]
Dienstgebäude:
Poccistr. 11
Zimmer [REDACTED]
Sachbearbeitung:
[REDACTED]

I.

An den Vorsitzenden des
Bezirksausschusses 23 – Allach-Untermenzing
Herrn Fuckerieder
Landsberger Str. 486
81241 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
19.07.2021

BA-Antrags-Nr. 20-26/ B 02345 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 23 - Allach-Untermenzing vom 10.05.2021

Sehr geehrter Herr Fuckerieder,

mit Datum vom 10.05.2021 haben Sie den o.g. Antrag gestellt und konkret beantragt:

„Die Landeshauptstadt München soll sich dafür einsetzen, die Geldbußen des bayerischen Bußgeldkatalogs „Umweltschutz“, insbesondere für den Teil „Abfallentsorgung“, deutlich zu erhöhen und Zuwiderhandlungen konsequenter zu verfolgen.“¹

¹https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2129_0_U_10681>true

Zur Begründung wird vorgetragen:

„Die Mitglieder des Bezirksausschusses nehmen stetig mehr Verschmutzungen durch achtlos weggeworfene oder mutwillig abgestellte Abfälle wahr, welche die Umwelt und Natur belasten. Immer häufiger wenden sich Bürgerinnen und Bürger mit entsprechenden Anliegen an uns. (siehe Anlage).

Offensichtlich sind die Bußgelder nicht abschreckend und die Verfolgung von Zuwiderhandlungen bisher nicht ausreichend, um diesen Entwicklungen entgegenzuwirken.“

Der Inhalt des Antrages betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist und deren Besorgung daher dem Oberbürgermeister obliegt. Daher erlauben wir uns, Ihren Antrag auf dem Schriftweg zu beantworten.

Inhaltlich können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Das Wegwerfen von Müll stellt entweder einen Verstoß gegen § 1 Abs. 1 der Reinhaltungsverordnung (Reinhaltungsverordnung), § 28 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) oder - sollte es sich um eine Grünanlage handeln - einen Verstoß gegen § 2 Abs. 2 Nr. 3 der Grünanlagensatzung (GrünanlagenS) dar.

Regelmäßig werden solche Verstöße von der Polizei, vom kommunalen Außendienst (KAD) oder von der Grünanlagenaufsicht angezeigt.

Oberbürgermeister Dieter Reiter und Baureferentin Rosemarie Hingerl gaben ferner am 11. Mai 2017 auf dem Marienplatz den Startschuss für die Öffentlichkeitskampagne „Rein. Und sauber“. Damit sollen alle Bürgerinnen und Bürger über das Thema Sauberkeit in der Stadt informiert und gleichzeitig zu mehr Eigeninitiative und Rücksicht aufgefordert werden. Seitdem können Verunreinigungen und Müll im öffentlichen Raum über das „Rein. Und sauber. - Servicetelefon“, per Online-Formular oder per App gemeldet werden.

Sobald die Bußgeldstelle eine Anzeige aufgrund von Verstößen gegen o.g. Vorschriften erhält, wird, sofern der jeweilige Tatbestand erfüllt ist, nach pflichtgemäßem Ermessen eine Verwarnung ausgesprochen oder ein Bußgeldbescheid erlassen. Der bayerische Bußgeldkatalog „Umweltschutz“ bietet bei der Entscheidung über die Höhe einer Verwarnung oder eines Bußgeldes eine Orientierung. Wie hoch die Verwarnung oder das Bußgeld konkret ausfällt, ist stets eine Einzelfallentscheidung und von verschiedenen Faktoren abhängig (z.B. gesetzliche Höchstgrenzen, Abfallmenge, Abfallart, Gesinnung des Müllverursachenden uvm.). Entsprechend der Schwere der Tat kann und wird auch zu Ungunsten des Müllverursachenden von der im Bußgeldkatalog als Richtwert vorgeschlagenen Höhe der Geldbuße abgewichen und eine höhere Geldbuße festgesetzt. Ferner berücksichtigen die Regel- und Rahmensätze des Bußgeldkatalogs nicht die jeweils unterschiedlichen wirtschaftlichen Vorteile, die die Täter daraus ziehen, dass sie die Abfälle nicht den dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen zuführen; die Geldbuße muss grundsätzlich die dadurch eingesparten Aufwendungen (Entsorgungsgebühren bzw. -entgelte, Transportkosten) übersteigen.

Nach Ansicht des Kreisverwaltungsreferats liegt jedenfalls kein Defizit in der Ahndung der festgestellten Ordnungswidrigkeiten sowie in der Höhe der Bußgelder vor. Der aktuelle Bußgeldkatalog „Umweltschutz“ ist bereits sehr flexibel und inhaltlich gestaffelt; je nach Art der Verunreinigung bzw. des Mülls, der Menge, der Größe und des Tatorts werden unterschiedliche Regel- und Rahmensätze ausgewiesen. Die Bußgeldstelle wird insofern bereits jetzt in die Lage versetzt, ihr Ermessen zur Festsetzung der Geldbuße tatangemessen ausüben zu können. Im Einzelfall wird stets geprüft, ob Besonderheiten des Sachverhalts eine Abweichung von den Sätzen des Bußgeldkatalogs verlangen.

Die bisher festgesetzten Bußgelder und Verwarnungen zeigten entsprechende Wirkung und lösten eine Verhaltensänderung aus. Im Bereich der ReinhaltungsV, des KrWG oder der GrünanlagenS sind kaum Wiederholungstäter*innen feststellbar.

Schwierigkeiten bereitet unseres Erachtens hingegen das Einleiten eines Bußgeldverfahrens, hier konkret das Identifizieren der Müllsünder.

Damit Zuwiderhandlungen überhaupt von der Bußgeldstelle mittels Verwarnung oder Bußgeldbescheid verfolgt werden können, müssen diese konkret festgestellt, eine Anzeige erstellt und der Bußgeldstelle zur Verfolgung zugeleitet werden. Da jedoch oftmals nur noch der zurückbleibende Müll vorgefunden wird, keine Verantwortlichen angetroffen werden und regelmäßig auch keine Hinweise auf eine mögliche Identifizierung vorliegen, erhält die Bußgeldstelle nur wenige Anzeigen aufgrund von Vermüllung. So wurden beispielsweise im Jahr 2020 lediglich 76 Anzeigen wegen eines Verstoßes gegen § 1 Abs. 1 der ReinhaltungsV zur Anzeige gebracht.

Verschiedene städtische Kampagnen versuchen daher auf anderem Wege eine Sensibilisierung und Verhaltensänderung der Müllsünder herbeizuführen.

Abschließend sei erwähnt, dass der Bayerische Landtag im Oktober 2019 den Antrag der SPD-Abgeordneten [REDACTED] u.a. „Für saubere Städte und Gemeinden: Bußgelder gegen Müllsünder erhöhen“ in öffentlicher Sitzung behandelt, vgl. Drs. 18/2524 und 18/4184, und der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport folgend abgelehnt hat.

Im Ergebnis muss auch der gegenständliche Antrag des Bezirksausschusses des Bezirksausschusses 23 - Allach-Untermenzing - abgelehnt werden. Auch wenn Ihrem Antrag aus sachlichen Gründen nicht entsprochen werden kann, möchte ich mich für Ihr Engagement bedanken.

Vorlage vor Auslauf

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Billigung vorgelegt über

[REDACTED] am: 19.07.

[REDACTED] am: 19.17

[REDACTED]
Verwaltungsrat

II. Abdruck von I an

Direktorium HA II / BA – Geschäftsstelle West
Bezirksausschuss des 20. Stadtbezirks - Hadern
Bezirksausschuss des 21. Stadtbezirks - Pasing-Obermenzing
Bezirksausschuss des 18. Stadtbezirks – Untergiesing-Harlaching

KVR GL Beschlusswesen mit der Bitte um Veröffentlichung im ris

III. WV bei I/12